

Widerspruch gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister



Name, Vorname(n)
Geburtsdatum und -ort
Straße und Hausnr.
PLZ und Ort

Hiermit widerspreche ich der Datenübermittlung in folgenden Fällen (**bitte ankreuzen**):

- 1. Übermittlungen an **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**
- 2. Übermittlungen im Falle eines **Alters- oder Ehejubiläums**
- 3. Übermittlungen an **Parteien und Wählergruppen und Trägern von Wahlvorschlägen**
- 4. Übermittlungen an **Adressbuchverlage**

→ **Bitte beachten Sie die Erläuterungen zum Antrag auf Seite 2**

Ort	Datum	Unterschrift
<p>Die im Formular angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, sind zur Bearbeitung des Antrages bzw. der Erklärung notwendig und erforderlich. Sie werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben. Soweit es für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist, werden Ihre Daten an den Verantwortlichen, an andere Behörden oder Gerichte weitergegeben. Ihre Daten werden für die weitere verwaltungsmäßige Bearbeitung in Papier- und elektronischer Form gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gespeichert.</p>		

Bitte senden Sie dieses Formular an:

Inselverwaltung Sylt
Fachdienst 3.1 – Bürgerservice / Veranstaltungen
Maybachstraße 2
25980 Sylt OT Westerland

oder per E-Mail an: buergerservice@gemeinde-sylt.de

Amtliche Vermerke:

- Eingang am _____
- Eintragungsbestätigung ausgehändigt bzw. zugeschickt

Datum Sachbearbeiter Stempel

Erläuterungen zum Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren

1. Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - nicht das Kirchenmitglied selbst - kann nach § 42 Abs. 3 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

2. Übermittlungssperre im Falle eines Alters- und Ehejubiläums (§ 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG)

Die Meldebehörde darf auf Verlangen Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläum von Einwohnern erteilen. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht. Alters-Jubiläum: 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehe-Jubiläum: 50. und jedes folgende Ehe-Jubiläum.

3. Übermittlungssperre an Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs.5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG)

Im Zusammenhang mit Wahlen und mit Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Familienname, Vornamen, derzeitige Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung des Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Er darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

4. Übermittlungssperre an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.